

ZH_OBERGERICHT PS200054 vom 11. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200054

FR: ZH_OBERGERICHT PS200054 du 11 mars 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200054 del 11 marzo 2020

Erwägungen

E. 26

September 2019 E. 4.1; BGer 5A_819/2018 vom 4. März 2019 E. 2.1). Es bleibt nach dem Gesagten bei der vorinstanzlichen Einschätzung, dass der Konkurs zufolge bestehender Lohnpfändung und mangels Vermögens nicht zu eröffnen ist. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

- 5 - 4.3 Lediglich der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass der Schuldner, sofern er der Ansicht sein sollte, im Rahmen der Lohnpfändung seien tatsächlich bezahlte Auslagen wie z.B. Mietzinsen und Unterhaltsbeiträge nicht berücksichtigt, beim Betreibungsamt unter Vorlage der entsprechenden Zahlungsbelege eine Korrektur bzw. Revision der Pfändungsquote beantragen könnte. 5. In Anwendung von Art. 52 lit. a GebV SchKG i.V.m. Art. 61 GebV SchKG ist die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 300.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem unterliegenden Schuldner aufzuerlegen (Art. 106 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.